

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 339/10 B

L 6 U 254/09 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 U 202/01 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG dargelegt noch einen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 2 Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Die Klägerin hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Die von der Klägerin im Einzelnen aufgeworfenen "Rechtsfragen" betreffen lediglich die konkrete Subsumtion durch das LSG im Einzelfall. Die Klägerin rügt damit lediglich, dass das LSG die von ihr detailliert geschilderten Sachverhaltselemente nicht richtig unter die einschlägige Norm des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO subsumiert habe. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus zur Klärung von Rechtsfragen mit Breitenwirkung beitragen könnte. Hierzu hätte die Beschwerde im Einzelnen vortragen müssen, dass die vom erkennenden Senat in seinem ersten Urteil in der vorliegenden Sache vom 30.6.2009 (B 2 U 22/08 R) aufgestellten abstrakten Kriterien für die Frage, wann ein "semiprofessioneller" Sportler eine versicherungspflichtige Beschäftigung iS des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO für ein Unternehmen ausübt, noch einer grundsätzlichen Weiterentwicklung bzw Konkretisierung bedurft hätten. Dass das LSG bei seiner Subsumtion der konkret ermittelten Sachverhaltselemente unter die Kriterien des BSG zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als die Klägerin wünscht, vermag die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.
- 3 Die Klägerin hat auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die vorliegende Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu hätte die Beschwerde aufzeigen müssen, dass sich das LSG von seiner Rechtsansicht her gedrängt hätte fühlen müssen, den benannten Zeugen V. zu hören. Es kann hier dahinstehen, ob die Beschwerde sich bereits hinreichend mit der Begründung des LSG, dass der Beweisantrag der Klägerin zu unbestimmt sei, auseinandergesetzt hat. Jedenfalls zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf, welches Ergebnis eine Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen V. hätte haben können, das zu einer anderen Beurteilung der Rechtsfrage hätte führen müssen. Hierzu hätten Tatsachen bezeichnet werden müssen, aus denen sich aufgrund der Rechtsansicht hätte rechtlich ergeben können, was die Klägerin als ihre Rechtsansicht vorträgt, nämlich dass Herr V. ein Direktions- und Weisungsrecht gerade gegenüber der Klägerin hinsichtlich ihrer Teilnahme am Judotraining gehabt habe. Die Klägerin trägt jedoch selbst vor, dass das



Beweisergebnis lediglich gewesen wäre, dass Herr V. von einer Nichtteilnahme der Klägerin am Training in Kenntnis gesetzt hätte werden müssen. Dass und wie hieraus ein Direktionsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Teilnahme und des Inhalts des nicht in seinen Betrieb eingegliederten Judotrainings abgeleitet werden könnte, trägt die Beschwerde hingegen selbst nicht vor.

- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

